



Foto: Andrii Yalanskyi/shutterstock.com

# Kooperationsverträge mit Pflegeheimen: Die freie Zahnarztwahl bleibt unberührt

Was hat es mit den Kooperationsverträgen auf sich? Was ist beim Abschluss zu beachten? Und welchen Nutzen haben sie? Hier finden Sie Antworten.

Text: Katrin Becker

## Auf welcher Grundlage beruhen Kooperationsverträge zwischen Zahnärzten und Pflegeheimen?

Seit April 2014 können Pflegeeinrichtungen Kooperationsverträge mit Zahnärzten schließen. Gesetzliche Grundlage bildet § 119b SGB V. Ziel der Verträge ist es, eine systematische Betreuung pflegebedürftiger Patienten vor Ort in den Heimen zu ermöglichen, um Zahnerkrankungen zu vermeiden oder um sie frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Auf Bundesebene haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband einen Rahmenvertrag geschlossen, der Mindestanforderungen und somit Abrechnungsvoraussetzungen für Kooperationsverträge beinhaltet. Auf Basis dieses Rahmenvertrages hat die KZV Rheinland-Pfalz mit der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung getroffen, mit der sie ihren Mitgliedern rechtssichere Empfehlungen für Verträge an die Hand gibt. Neben Kooperationsregeln für den Zahnarzt und die Pflegeeinrichtung enthält die Vereinbarung einen Musterkooperationsvertrag,

der den gesetzlichen Anforderungen entspricht und grundlegende zahnärztliche Leistungen beschreibt. Dazu zählen eine routinemäßige Eingangsuntersuchung und weitere regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die individuelle Anleitung des Pflegepersonals zur Mund- und Zahnersatzpflege beim Patienten. Die Vereinbarung zwischen KZV Rheinland-Pfalz und PflegeGesellschaft hat empfehlenden Charakter.

## Welchen Nutzen haben Kooperationsverträge?

Kooperationsverträge bieten Vorteile für alle Beteiligten. Heime und vor allem ihre Bewohner profitieren von einer präventiv ausgerichteten, koordinierten Betreuung und geregelten Abläufen. Regelmäßige Vor-Ort-Untersuchungen, einfache Behandlungen sowie Schulungen des Pflegepersonals tragen dazu bei, die Mundgesundheit und die Lebensqualität der Patienten zu erhalten bzw. zu verbessern. Akute Schmerz- oder gar Notfallbehandlungen, gegebenenfalls verbun-

den mit Krankentransporten in eine Praxis, können vermieden werden. Für Zahnärzte sind Kooperationsverträge Türöffner. Sie erleichtern ihnen den Zugang in Heime und entlasten von bürokratischen Aufgaben wie dem Einholen von Behandlungseinwilligungen. Gleichwohl bleiben Kooperationszahnärzte in ihren zahnärztlichen Entscheidungen frei und unabhängig. Letztlich gibt es auch finanzielle Anreize, indem Kooperationspraxen Leistungszuschläge abrechnen können.

### Wie viele Kooperationsverträge darf ein Vertragszahnarzt schließen?

Praxisinhaber können beliebig viele Kooperationsverträge schließen. Dasselbe gilt für Pflegeheime; auch sie können mit mehr als einem Zahnarzt auf Grundlage des § 119b SGB V zusammenarbeiten. Beide Seiten sollten sich über weitere Kooperationsverträge informieren.

### Können angestellte Zahnärzte Kooperationsverträge schließen?

Angestellte Zahnärzte können selbst keine Kooperationsverträge schließen. Vertragspartner muss immer der Praxisinhaber sein. Dieser kann die Betreuung des Heimes allerdings an einen angestellten Zahnarzt delegieren. In Medizinischen Versorgungszentren schließt ein zahnärztlicher Leiter die Verträge.

### Sind grenzüberschreitende Verträge möglich?

Hier bestehen keine Einschränkungen. Vertragszahnärzte aus Rheinland-Pfalz können Kooperationsverträge auch mit Pflegeheimen in anderen Bundesländern schließen. Auch diese Verträge sind der KZV Rheinland-Pfalz anzuzeigen, da die Abrechnung der Leistungspositionen über die KZV erfolgt.

### Haben Kooperationsverträge eine Laufzeit?

Kooperationsverträge haben grundsätzlich keine Laufzeit. In jedem Fall erlischt der Vertrag mit dem Ende der vertragszahnärztlichen Zulassung. Unbenommen davon steht es den Vertragspartnern frei, eine Laufzeit zu vereinbaren. Zu beachten ist, dass jede Änderung an einem Vertrag – auch eine Beendigung – der KZV Rheinland-Pfalz mitzuteilen ist.

### Gelten die Kooperationsverträge nach § 119b SGB V auch für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe?

Kooperationsverträge nach § 119b SGB V regeln ausschließlich die ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen. Behinderteneinrichtungen sind außen vor.

### Welcher Grundsatz gilt für die Einwilligung des Patienten in die Behandlung?

Hierbei verhält es sich dem Grunde nach wie bei einer Behandlung in der Zahnarztpraxis. Der Zahnarzt muss die Einwilligungsfähigkeit des Patienten im Einzelfall unter Berücksichtigung seiner Kommunikations- und Verständnissfähigkeit feststellen. Gewinnt der Zahnarzt den Eindruck, dass der Patient nicht in der Lage ist, die Erläuterungen bzw. Aufklärung aufzunehmen und zu verstehen, muss der Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte eingeschaltet werden. Es bietet sich an, im kooperierenden Pflegeheim für jeden neu aufgenommenen Patienten eine Einverständniserklärung zu hinterlegen und diese von dem Patienten bzw. von dessen Betreuer vor der ersten Untersuchung unterzeichnen zu lassen. Willigt der Patient oder sein Betreuer ein, ist der Zahnarzt rechtlich immer auf der sicheren Seite. Zudem lassen sich die Besuche im Heim besser planen und organisieren (Anzahl der zu untersuchenden Bewohner, Ablauf etc.). Ein Muster für eine Patienteneinwilligung gibt es unter [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de) – Webcode 0435.

### Ein Patient im Heim weigert sich, vom Kooperationszahnarzt behandelt zu werden. Was ist zu tun?

Die freie Zahnarztwahl bleibt durch einen Kooperationsvertrag unberührt. Das heißt: Ein Patient kann nicht gezwungen werden, sich vom Kooperationszahnarzt behandeln zu lassen. Er hat das Recht, weiter seinen Hauszahnarzt zu konsultieren.

### Der Zahnarzt stellt während der Eingangs- oder einer Kontrolluntersuchung eine Behandlungsbedürftigkeit fest. Wie geht es weiter?

Die Kooperationsverträge zielen zunächst darauf, den Mundgesundheitsstatus zu erheben und einen möglichen Behandlungsbedarf festzustellen. Beides wird auf dem Dokumentationsbogen, der

dem Musterkooperationsvertrag der KZV Rheinland-Pfalz beiliegt, festgehalten. Aufgrund der Verpflichtung aus dem Kooperationsvertrag, auf eine Behandlung hinzuwirken, sind weitere Therapieschritte mit dem Heimbewohner bzw. mit einem Angehörigen/Betreuer zu besprechen und abzustimmen. Das ist vor allem auch die Frage, wer den Patienten weiter behandelt – der Kooperationszahnarzt oder der Hauszahnarzt.

### Wie ist mit dem Dokumentationsbogen zu verfahren?

Der Dokumentationsbogen ist Bestandteil des Kooperationsvertrages und muss ausgefüllt werden, um die Leistungen gegenüber der KZV abrechnen zu können. Es ist sinnvoll, den ausgefüllten Bogen dem Pflegeheim für die Patientenakte zu überlassen. Zum einen führt er den Pflegekräften den Pflegebedarf des Patienten leicht verständlich auf. Zum anderen dokumentiert er den Pflegeheimen einen möglichen weiteren Behandlungsbedarf. Verbleibt der Bogen im Heim, sollte der Kooperationszahnarzt eine Kopie in seine Unterlagen legen.

### Erfüllt die Kontrolluntersuchung im Rahmen der Kooperationsverträge die Bonusregelung bei Zahnersatz?

Die Kontrolluntersuchung erfüllt die Bonusregelung für Zahnersatz und sollte im Bonusheft eingetragen werden. Zu beachten ist aber, dass die BEMA-Nummer 01 nicht zusätzlich abgerechnet werden kann.

### Wie ist mit der elektronischen Gesundheitskarte zu verfahren?

Die Karte des Patienten muss eingelesen werden. Hierfür eignet sich am besten ein mobiles Kartenlesegerät.

### Welche Hygienestandards muss der Kooperationszahnarzt beachten?

Grundsätzlich ist das Pflegeheim für die Hygiene in seinen Räumen verantwortlich. Gleichwohl hat der Zahnarzt grundlegende, für die Untersuchung relevante Hygienemaßnahmen zu ergreifen, zum Beispiel die Verwendung medizinischen Einwegbestecks, von Einmalhandschuhen etc.

### Welches Instrumentarium wird für einen Heimbesuch benötigt?

Die Kooperationsverträge zielen zunächst nur auf die Erhebung des Mundgesundheitsstatus und die Feststellung eines Behandlungsbedarfs. Hierfür genügen in der Regel die üblichen Instrumente für die Erhebung eines Befundes sowie geeignete Instrumente zur Abnahme von Kombinationsprothesen. Um den organisatorischen Aufwand für das zahnärztliche Team und das Pflegeheim so gering wie möglich zu halten, sollten pro Heimbesuch immer mehrere Patienten untersucht werden. Das Instrumentarium ist selbstredend auf die Anzahl der Patienten abzustimmen.

### Wie viele Mitarbeiter sollte ein Zahnarzt zum Heimbesuch mitbringen?

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, einen bis zwei Beschäftigte mit ins Heim zu nehmen.

### Kann ein Zahnarzt den Transport eines Patienten in eine Zahnarztpraxis veranlassen?

Nach der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist es Vertragszahnärzten gestattet, einen Krankentransport zu verordnen (Formular Muster 4). Voraussetzung ist, dass die zu transportierenden Patienten dauerhaft immobil sind. Dies sind Versicherte mit dem Pflegegrad 3, 4 oder 5 sowie schwerbehinderte Menschen, die einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert), BI (blind) oder H (hilflos) besitzen oder vergleichbare Beeinträchtigungen aufweisen. Nach wie vor gilt die Maßgabe der KZV Rheinland-Pfalz, dass ein Zahnarzt eine Verordnung ausstellen kann, wenn wegen der zahnärztlichen Behandlung an sich ein Krankentransport notwendig wird. Für die hier aufgeführten immobilen Patienten ist diese Verordnung genehmigungsfrei. Sie muss also vorab nicht bei der Krankenkasse eingereicht werden.

### Gibt es noch Bedarf für neue Verträge?

Seit 2014 nimmt die Zahl der Kooperationsverträge stetig zu. In Rheinland-Pfalz gibt es aktuell 313 Verträge, die 146 Praxen mit 290 stationären Pflegeeinrichtungen geschlossen haben. Laut der Pflegestatistik 2022 des Statistischen Landesamtes gibt es mehr als 460 Heime im Land. Das bietet genügend Raum für weitere bzw. neue Kooperationen.

### An wen wenden sich interessierte Zahnärzte?

Die KZV Rheinland-Pfalz bringt interessierte Zahnarztpraxen mit Pflegeeinrichtungen zusammen. Bitte wenden Sie sich an Monika Kunz, Geschäftsbereich Recht, ☎ 06131 / 8927-107, ✉ [monika.kunz@kzvrlp.de](mailto:monika.kunz@kzvrlp.de). Allgemeine Informationen, die Umsetzungsempfehlung und der Musterkooperationsvertrag sind abrufbar unter [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de) – Webcode 0435. ■